

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 93/10 S

L 3 AR 26/10 AS ER (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 9 AS 159/10 ER (SG Schleswig)

1.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

2.,

Antragstellerin,

Bevollmächtigter zu 2.:

.....,

g e g e n

Kreis Nordfriesland,
Marktstraße 6, 25813 Husum,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Oktober 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers zu 1 gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 23. September 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 23.9.2010 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) auf den Antrag des Antragsgegners die Vollstreckung aus dem Beschluss des Sozialgerichts Schleswig vom 8.9.2010 ausgesetzt, soweit es um die der Antragstellerin zu 2 zuerkannten Leistungen geht. In Bezug auf den Antragsteller zu 1 hat es die Vollstreckung ausgesetzt, soweit es um monatliche Leistungen von mehr als 426,36 Euro geht. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller zu 1 hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 24.9.2010 gegen den Beschluss des LSG ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist jedoch kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Beschwerdebeschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

